

# Jugendsatzung des Kanu Club Delphin Siegburg 1958 e.V.

gemäß Jugendversammlung vom 2. April 2016

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugend bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie alle in den Jugendbereich des Kanu Club Delphin Siegburg 1958 e. V (KCD) gewählten und berufenen Mitarbeiter sind die „Jugendabteilung des Kanu Club Delphin Siegburg 1958 e. V.“ (KCD-Jugend).

## § 2 Grundsätze

Die KCD-Jugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen des KCD. Sie entscheidet selbstständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Alle Ämter und Funktionen der KCD-Jugend können von weiblichen und männlichen Personen besetzt werden.

## § 3 Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung des KCD sind insbesondere:

1. Förderung des Sports, hauptsächlich des Kanusports, darunter auch kanusportliche Veranstaltungen
2. sportliche Betätigung, zum Spaß aber auch leistungsbezogen
3. der Schutz vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt
4. die Beachtung der Belange des Natur- und Umweltschutzes
5. die Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung sozialer Kontakte
6. die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und -abteilungen
7. die Pflege nationaler und internationaler Verständigungen

## § 4 Organe

Die beschlussfähigen Organe der KCD-Jugend sind:

1. die Jugendversammlung
2. der Vereinsjugendrat

## **§ 5 Jugendversammlung**

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Sie sind das höchste Organ der KCD-Jugend. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der KCD-Jugend.
2. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie muss mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des KCD stattfinden.

Die Jugendversammlung wird zwei Wochen vorher vom Jugendwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge schriftlich (Post oder E-mail) einberufen.

Eine außerordentliche Jugendversammlung findet auf Beschluss des Vereinsjugendrates statt oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der KCD-Jugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vereinsjugendrat beantragt.

1. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  1. Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendrates
  2. Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendrates
  3. Entgegennahme des Berichtes über die Kassenführung und -prüfung
  4. Beratung und Verabschiedung des Jugendhaushaltsplans
  5. Entlastung des Vereinsjugendrates
  6. Wahl / Neuwahl des Vereinsjugendrates
  7. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge (Sonstiges)

## **§ 6 Vereinsjugendrat**

1. Dem Vereinsjugendrat gehören an:
  1. Beide Jugendwarte; einer von ihnen übernimmt die Versammlungsleitung.
  2. Die vier Jugendsprecher

2. Die Wahl des Vereinsjugendrates geschieht in zwei Wahlgruppen:

Die Wahlgruppe 1 wird in geraden Kalenderjahren gewählt und besteht aus:

1. dem Jugendwart a und
2. 2 Jugendsprechern (c, d)

Die Wahlgruppe 2 wird in ungeraden Kalenderjahren gewählt und besteht aus:

1. dem Jugendwart b und
2. 2 Jugendsprechern (e, f)

3. Als Jugendwarte sind jene Vereinsmitglieder wählbar, die mindestens 18 Jahre alt sind.
4. Von den Jugendwarten müssen beide eine Präventionsschulung abgeschlossen haben und mindestens einer eine sportliche Qualifikation vergleichbar dem Jugendleiter oder höher besitzen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, müssen sie in einem akzeptablen Zeitraum nach der Wahl nachgeholt werden.
5. Die Jugendsprecher müssen zwischen 14 und 27 Jahren alt sein.
6. Die Mitglieder des Vereinsjugendrates werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl innerhalb der Amtszeit ist nur durch eine Jugendversammlung möglich. Falls ein Amt neu besetzt wird, endet die Amtszeit zur Zeit der Neuwahl nach Paragraph § 6.2

7. Der Vereinsjugendrat ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des KCD. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendsatzung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Vereinsjugendrat ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des KCD verantwortlich.
8. Die Sitzungen des Vereinsjugendrates finden nach Bedarf auf Einladung des Jugendwartes statt. Die Jugendwarte vertreten die Interessen der KCD-Jugend nach innen und außen.
9. Darüber hinaus hat der Jugendwart insbesondere die folgenden Aufgaben:
  1. Organisation und Durchführung des Jugendtrainings und der erforderlichen Rahmenbedingungen bzw. Delegation an qualifizierte Dritte
  2. Aktive Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten oder Stellvertretern sowie Einholen und Dokumentieren der notwendigen Einverständniserklärungen
  3. Planung und Durchführung sowie Reflektion von sportlichen und außersportlichen Angeboten; auch unter Einbeziehung qualifizierter Dritter und ggf. Abrechnung von Fördermitteln
  4. Durchführen von Jugendratssitzungen und Teilnahme an Vorstandssitzungen, sofern sie die Jugend betreffen
  5. Regelmäßige Fortbildung der Mitarbeiter
  6. Führen des Jugendfahrtenbuches
  7. Ansprechpartner für alle Fragen der Jugend
  8. Einbindung der Jugend in das Vereinsleben
10. Der Vereinsjugendrat ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet im Rahmen des Jugendhaushaltplans über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.
11. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendrat Unterausschüsse bilden, deren Tätigkeit mit der Erledigung der jeweiligen Aufgabe endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendrates.

## **§ 7 Beschlussunfähigkeit**

Die Organe der KCD-Jugend werden beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Vertreter nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch die Versammlungsleitung auf Antrag festgestellt wurde.

## **§ 8 Abstimmungen und Wahlen**

1. Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.
2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
4. Bei Stimmgleichheit gibt es keine Änderung
5. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder Stimmkarten. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.

## **§ 9 Vereinsjugendkasse**

1. Die Jugendkasse der KCD-Jugend wird vom Vereinsjugendrat verantwortlich geführt. Er kann max. eine zeitlich begrenzte Untervollmacht für einen klar definierten Aufgabenbereich erteilen. Die Jugendkasse muss jederzeit für die Jugend transparent sein .
2. Die Kassenprüfung kann von der Jugendversammlung an den KCD delegiert werden.

## **§ 10 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendsatzung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Dieses Dokument wurde Maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.